

# Regierungsratsbeschluss

vom 20. Juni 2011

Nr. 2011/1360

## Gemeinde Selzach: Belagssanierung Brügglistrasse, Beitragszusicherung

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Selzach ersucht im Einvernehmen mit der Interessengemeinschaft Brügglistrasse, um Zusicherung eines Kantonsbeitrages an die Kosten von 108'000 Franken für die Belagssanierung an der Brügglistrasse.

### 2. Erwägungen

Der bestehende Asphaltbelag auf der Brügglistrasse (Selzach bis Oberes Brüggli) wurde im Jahr 2006 saniert und mit einer neuen Oberflächenbehandlung (OB) versehen. Innert der Garantiefrist wurden auf dem Teilstück Tunnel bis Oberes Brüggli Mängel festgestellt, die wesentlich grösser als die normale Abnützung sind.

Anstelle einer Sanierung der OB wurde mit der ausführenden Firma CTW Strassenbaustoffe AG der Einbau eines wesentlich besseren, aber auch teureren Asphaltbelages ACT 11 mit einer Stärke von ca. 4 cm vereinbart. Gemäss Offerte der Fa. Niklaus AG, Feldbrunnen, wird für den Belageinbau auf einer Länge von 1'950 m mit Gesamtkosten von 108'000 Franken gerechnet. Nach Abzug der Garantieleistungen der Firma CTW Strassenbaustoffe AG, verbleiben Kosten von rund 50'000 Franken. Die Bauverwaltung Selzach beantragt, an diese Kosten, entsprechend dem Mehrwert des neuen Belages, einen Kantonsbeitrag zuzusichern.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig sowie zur Werterhaltung der Brügglistrasse sinnvoll und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 50'000 Franken einen pauschalen Kantonsbeitrag von 25'000 Franken (50 %) zuzusichern. Ein Baubewilligungsverfahren ist nicht notwendig, weil es sich um den Ersatz und die Wiederinstandstellung einer bestehenden Anlage handelt.

### 3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12):

3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

3.2 Aus dem Kredit Nr. 564000/60035 "Beiträge an Neu- und Ausbauten sowie baulichen Unterhalt von Zufahrtsstrassen zu Berghöfen" wird ein pauschaler Kantonsbeitrag von 25'000 Franken bewilligt.

2

3.3 Die Einwohnergemeinde Selzach und die Interessengemeinschaft Brügglistrasse haben anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.

3.4 Die Dauer der Subventionsrückerstattungsfrist ist auf 20 Jahre festgelegt. Sie beginnt am 1. August 2011.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Raumplanung

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Interessengemeinschaft Brügglistrasse, p. Adr. Manfred Wyss, Dorfstrasse 16, 2544 Bettlach

Einwohnergemeinde, Bauverwaltung, 2545 Selzach

Einwohnergemeinde, Bauverwaltung, 2544 Bettlach

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 2545 Selzach